

HAUSHALT - Erweiterung der Privathaftpflichtversicherung - H601

1. In Erweiterung von Artikel 14 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.
2. Abweichend von Artikel 17 Punkt 6.1. und 6.2. ABH sind nur Schadenersatzansprüche der gemäß Artikel 13 Punkt 1.1. und 1.2. der ABH versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. In Erweiterung des Artikel 17 Punkt 7.1. ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.
4. In Erweiterung von Artikel 17 Punkt 7.2. der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
5. Die Erweiterung der Privathaftpflicht gilt bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police angeführten Pauschaldeckungssumme mitversichert.